

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Elsfleth über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Elsfleth in der Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Elsfleth über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung) wird wie folgt geändert:

§ 2 Marktkommission

- (1) Zur Vorbereitung des Krammarktes wird eine Marktkommission gebildet. Die Mitglieder werden vom Rat bestimmt. Die für die Bildung von Ausschüssen geltenden Regelungen des § 71 NKomVG finden Anwendung. Zusätzlich gehört als stimmberechtigtes Mitglied der jeweilige Marktmeister dem Gremium an.
- (2) An den Sitzungen der Marktkommission nehmen außerdem als nicht stimmberechtigte Mitglieder je ein Bediensteter des Ordnungsamtes sowie bei Bedarf ein Bediensteter des Bauamtes und eine Abordnung des Schaustellerverbandes Wesermarsch teil.
- (3) Die Marktkommission hat mindestens einmal im Jahr zu tagen. Sie entscheidet über den Aufbau des Marktes und die Zulassung der Geschäfte sowie über weitere Veranstaltungen, die mit dem Markt im Zusammenhang stehen. Über den Aufbau des Marktes ist ein Plan aufzustellen, der vom Marktmeister vorbereitet wird.
- (4) Dem Marktmeister obliegt es, die Beschlüsse der Kommission durchzuführen und zu überwachen, insbesondere im Rahmen der Beschlüsse der Kommission mit den Marktgeschäftsinhabern zu verhandeln.
- (5) Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, kann der Marktmeister nach Rücksprache mit der Verwaltung und der Marktkommission von sich aus treffen. Er hat die Stadt Elsfleth unverzüglich davon zu unterrichten.

§ 3 Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

(1) Für den Wochenmarkt und den Krammarkt gelten die von der Stadt Elsfleth nach § 69 der Gewerbeordnung getroffenen Festsetzungen:

Wochenmarkt

Marktplatz:	Rathausplatz
Markttag:	jeweils freitags Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist der vorhergehende Wochentag Markttag. Im Einzelfall kann in Absprache mit dem Marktbeschickern ein anderer Wochentag festgelegt werden.
Öffnungszeiten:	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Krammarkt

Marktplatz: Festplatz im ehemaligen Hafbereich
Markttag: Der Krammarkt beginnt alljährlich am dritten Sonnabend im September für die Dauer von drei Tagen; als genaue Terminbestimmung wird der Michaelistag (29.09.) herangezogen. Danach findet der Elsflether Krammarkt regelmäßig am zweiten Wochenende vor Michaelis statt. Soweit Michaelis auf einen Montag fällt, gilt das dritte Wochenende vorher, wobei das Wochenende vor Michaelis als erste Woche mitgezählt wird.
Öffnungszeiten: an allen drei Tagen von 14:00 Uhr bis 00:00 Uhr

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Elsfleth, den 18. Dezember 2015

Traute von der Kammer
Bürgermeisterin